

Bedarfsermittlung 2019 – 2030 – Vorläufige Prüfungsergebnisse der BNetzA zum Netzentwicklungsplan Strom 2030 (Version 2019)

Stellungnahme des Bündnis Hamelner Erklärung e.V. im Konsultationsverfahren der BNetzA

Auf Grundlage des von der Bundesnetzagentur (BNetzA) am 15. 06.2018 genehmigten Szenariorahmens 2030 (2019) stehen gegenwärtig die „Vorläufigen Prüfungsergebnisse“ der BNetzA zum Netzentwicklungsplan Strom (NEP) 2030, Version 2019, zur Konsultation. Das übergeordnete Bundesbedarfsplanverfahren für das Stromübertragungsnetz ist ein zentraler Schritt zur Umsetzung der Energiewende. Ohne den zügigen Netzausbau kann die Versorgungssicherheit bei dem geplanten forcierten Ausbau der erneuerbaren Energien und einer volatileren Stromerzeugung nicht sichergestellt werden. Das Bündnis Hamelner Erklärung unterstützt sowohl die Energiewende als auch das eingeleitete Planverfahren. Den Bürgern der im Bündnis zusammenschlossenen Landkreise ist der Ausbaubedarf für die Energiewende jedoch nur dann nachvollziehbar zu kommunizieren, wenn sichergestellt ist, dass die zu tragenden Belastungen nicht einseitig verteilt werden.

Die Annahmen zur Erzeugungsleistung sowie zum Leitungsbedarf 2030 weisen Lücken auf und müssen von der BNetzA neu überprüft werden

Der Szenariorahmen 2019-2030 bricht mit Grundannahmen, die zu Erzeugungsleistung und Leitungsbedarf für die bisher gültigen Netzentwicklungspläne verbindlich waren. Seit Jahren wird der zukünftige Netzausbaubedarf unter weitgehend konstanten Annahmen über Szenariorahmen und darauf aufbauende Netzentwicklungspläne ermittelt. Der aktuelle NEP-Entwurf setzt nun aber abweichend davon einen erheblichen, zusätzlichen Ausbaubedarf voraus. Dieser hohe Neubedarf begründet sich im zu erwartenden Zuwachs an Elektromobilität und Wärmepumpen. Die BNetzA hatte in dem am 15.06.2018 genehmigten Szenariorahmen 2019-2030 den Übertragungsnetzbetreibern einen Anteil von 65% Erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch erstmals für alle Szenarien vorgegeben. Das Bündnis Hamelner Erklärung zweifelt nicht an der fachlichen Richtigkeit und Notwendigkeit der BNetzA-Vorgaben. Wenn jedoch derart grundsätzliche Veränderungen an der Stromnetzplanung vorgenommen werden, dann darf auch erwartet werden, dass spätestens in der BNetzA-Prüfung grundsätzliche Alternativen zu der Herkunft der gesteigerten Erzeugungsleistung erwogen werden. Eine solche ausreichende Erörterung konzeptioneller Alternativen hat jedoch nicht stattgefunden. Dies ist insbesondere deshalb unverständlich, als die Übertragungsnetzbetreiber im ersten und zweiten NEP-Entwurf deutliche Zweifel an der Ausgewogenheit der von der BNetzA bereits für den Szenariorahmen 2030 vorgegebenen Verteilung der Offshore-Stromkapazitäten vorgebracht haben (NEP, 2. Entwurf S. 62-63). Eine ausgewogene Verteilung der Erzeugungskapazitäten zwischen Nord- und Ostsee schreibt aber das Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (WindSeeG §5, Abs. 4, S. 2, Nr. 7) vor.

Gegenüber dem NEP 2030, Version 2017, soll der NEP-Entwurf 2019 erstmals die gänzlich neue Ermittlung der Erzeugungskapazitäten offshore nach dem am 01.01.2017 in Kraft getretenen Wind-

SeeG berücksichtigen. Hintergrund der Zweifel der Übertragungsnetzbetreiber an einer ausgewogenen Verteilung der Erzeugungskapazitäten ist ein Zielungleichgewicht zwischen dem Flächenentwicklungsplan 2019 für die deutsche Nord- und Ostsee (FEP), welcher den Zielformulierungen des EEG entsprechend für 2030 lediglich 15 GW Offshore-Strom zugrunde legt und dem am 15.06.2018 von der BNetzA genehmigten Szenariorahmen, welcher nach dem Koalitionsvertrag vom 12.03.2018 für 2030 17-20 GW Offshore-Strom zugrunde legt. Die aktuelle Bedarfsermittlung des aus dieser Diskrepanz heraus im NEP zu berücksichtigenden Mehrbedarfs von 2-5 GW fußt nicht auf den Zielformulierungen des am 28.06.2019 vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie veröffentlichten Flächenentwicklungsplans 2019 für die deutsche Nord- und Ostsee (FEP), sondern lediglich auf einer rein informatorischen Notiz im Anhang dieses Plans, in welcher ausschließlich für die Nordsee Szenarien einer erweiterten Flächenentwicklung für 2030 und 2035 dargestellt sind. Es handelt sich hierbei um Möglichkeiten, nicht aber um Zielformulierungen.

In einem Exkurs zum NEP-Entwurf (NEP, 2. Entwurf S. 82-83) haben die Übertragungsnetzbetreiber ergänzend konkrete Möglichkeiten aufgezeigt, auf welche Weise bis 2030 eine Steigerung der Einspeisung aus Offshore-Windstrom der Ostsee um 1 GW möglich wäre (NEP, 2. Entwurf S. 62-63 u. S. 82-83). Sie verweisen dabei darauf, dass Teile ihrer Vorschläge bereits in den Szenarien früherer NEPs bestätigt wurden. Der verstärkte Ausbau an der Ostsee, im Zentrum dabei das Vorhaben P215, sei darüber hinaus sehr viel leichter zu realisieren als der massive Ausbau an der Nordsee. Die Netzbetreiber bezweifeln, dass sich dieser Ausbau überhaupt ausreichend zügig realisieren ließe (u.a. NEP, 2. Entwurf S. 62-63).

Die BNetzA bezieht sich in ihrer „Vorläufigen Prüfung“ des ergänzend zu den 15 GW des FEP für 2030 zu berücksichtigenden Mehrbedarfs von 2-5 GW allein auf die rein informatorischen Nordsee-Szenarien des BSH. Die von den Netzbetreibern ergänzend angeführten Möglichkeiten eines verstärkten Ausbaus in der Ostsee berücksichtigt die BNetzA in diesem Zusammenhang nicht. Das dabei zentrale Vorhaben P215 wertet die BNetzA v. a. deshalb als „nicht bestätigungsfähig“ ab, weil es nicht dem FEP entspräche. Hierbei verkennt die BNetzA, dass auch der von ihr als „bestätigungsfähig“ anerkannte Ausbau an der Nordsee in dem angenommenen Volumen nicht den Zielformulierungen des FEP entspricht.

Die vorläufige Prüfung der BNetzA geht von einer ungleichgewichtigen Verteilung der Erzeugungskapazitäten in Nord- und Ostsee aus. Das Bündnis Hamelner Erklärung fordert daher eine eingehende Alternativen-Betrachtung auf Grundlage der von den Übertragungsnetzbetreibern bereits für die Ostseeregion begonnenen Voruntersuchungen.

Die aufgesetzte Prüfung des Szenarios Kohleausstieg 2038 greift zu kurz

Im Januar 2019 hat die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (Kohlekommission) ihren Abschlussbericht vorgelegt. Die Bundesregierung hat den Abschlussbericht ausdrücklich begrüßt. Die darin enthaltenen Vorschläge zur Kohleverstromung sehen einen deutlich größeren Rückgang der Erzeugungskapazitäten vor, als die im Entwurf des NEP enthaltenen Szenarien. Bis zum Jahr 2030 ist ein Rückgang bei der Steinkohleverstromung auf 8 GW und bei der Braunkohleverstromung auf 9 GW vorgesehen. Dies entspricht ungefähr dem Ansatz des Szenario B für das Zieljahr 2035. Es ist inzwischen beschlossen, dass die Kohleverstromung bis zum Jahr

2038 vollständig eingestellt wird. Bei einem linearen Auslaufen wird der tatsächliche Anteil der Kohleverstromung im Jahr 2035 daher deutlich unter den Werten des Szenario B2035 liegen. Die Kohlekommission schlägt zudem unter anderem eine effektive Sektorenkoppelung, zusätzliche Investitionen in Speichertechnologie und die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Gastkraftwerke vor.

Die Vorläufige Prüfung der BNetzA enthält eine Prüfung jeder NEP-Maßnahme auf den aus dem Kohleausstieg 2038 geänderten resultierenden Netzentwicklungsbedarf. Diese Prüfung setzt somit ausschließlich auf den ohne Kenntnis des erst später beschlossenen Kohleausstiegs entwickelten Maßnahmen auf. Die Frage, ob vor dem Hintergrund des Kohleausstiegs 2038 nicht ggf. gänzlich andere Maßnahmen zu entwickeln wären, wird nicht geprüft. Dies ist nachzuholen.

Die BNetzA sollte die Schnittstellen des Strommarktes in die Abwägung einschließen

Der von der BNetzA für 2030 erheblich angestiegene Ausbaubedarf erfordert eine neuerliche Verlegung mehrerer Erdkabel-Langstreckenleitungen. Dies ist für die betroffenen Regionen mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden. Vor diesem Hintergrund sind alle ernstzunehmenden Alternativen auszuloten. Die Bundesnetzagentur erklärt sich jedoch in ihren vorläufigen Prüfungsergebnissen (S. 51 ff.) am Beispiel einer integrierten Strom- und Gasnetzplanung für grundlegende Betrachtungen nicht zuständig. Der gesetzliche Auftrag beziehe sich ausschließlich auf den Strommarkt. Darüber hinaus gehende Betrachtungen seien nicht möglich und nicht wünschenswert, da sie planwirtschaftliche Strukturen voraussetzen würden. Diese Auffassung geht an der Sache vorbei, denn der zukünftige Strommarkt wird bekanntlich zunehmend stärker sektorübergreifend modelliert sein. Es zählt daher zum gesetzlichen Auftrag der BNetzA, auch für die Schnittstellen des Strommarktes begründete Annahmen zu treffen. Der Landkreis Bad Kissingen fordert die Bundesnetzagentur vor diesem Hintergrund auf zu prüfen, ob eine Erforderlichkeit des neuen Korridors B-Nord gleichermaßen gegeben ist, wenn die Gasnetze zum Energietransport mitbeansprucht werden würden und Speicherlösungen stärker zum Ausgleich der Erzeugungsvolatilität genutzt werden würden,

Bundesbedarfsplan-Vorhaben 3 und 4 - SuedLink

Im Rahmen von Vorhaben DC3 ist der Bau einer HGÜ-Verbindung mit einer Nennleistung von 2 GW von Brunsbüttel nach Großgartach, im Rahmen von Vorhaben DC4 mit gleicher Nennleistung von Wilster/West nach Bergrheinfeld/West vorgesehen. Beide Vorhaben wurden seit dem NEP 2012 stets von der Bundesnetzagentur bestätigt und sind Bestandteil des vom Bundestag beschlossenen Bundesbedarfsplans. Aufgrund der dadurch vermeidbaren Raum- und Umweltbelastungen begrüßt der Verein „Bündnis Hamelner Erklärung“ e.V., dass diese beiden Vorhaben in weiten Teilen als paralleles Erdkabel auf einer Stammstrecke realisiert werden sollen.

Das Bündnis Hamelner Erklärung hat allerdings mit Befremden zur Kenntnis genommen, dass ein weiterer Ausbau des SuedLinks als eine (wenn auch verworfene) Alternative für den neu zur Diskussion stehenden Korridor B-Nord ins Gespräch gebracht wurde. Eine mehr als 4 GW umfassende Stammtrasse dürfte kaum mehr mit der Richtlinie zum Schutz kritischer Infrastrukturen (KRITIS) vereinbar sein.

Bundesbedarfsplan-Vorhaben 5 - SuedOstLink

Das Vorhaben DC5 wurde mit einer Transportkapazität von 2 GW seit dem NEP 2012 – jeweils mit veränderten Netzverknüpfungspunkten – von der Bundesnetzagentur bestätigt und ist Bestandteil des Bundesbedarfsplans. Seit dem NEP 2017 wurden Wolmirstedt und Isar als Anfangs- und Endpunkte festgelegt. Der aktuelle NEP-Entwurf weist zudem darauf hin, dass nach dem Szenario B 2035 zusätzlich ein Bedarf für das Vorhaben DC20 erkennbar sei. Daher sollten im Zusammenhang mit dem Vorhaben DC5 bereits Leerrohre vorgesehen werden, die dann dem künftigen Vorhaben DC20 dienen könnten.

Nach dem aktuellen Stand der Planungen würde sich der Einsatz von Leerrohren für das Vorhaben DC20 als eine unzulässige Vorratsplanung darstellen. Der Bedarf ist bislang nur im Szenario B für einen Zeitraum ab 2035 dargestellt. Dieser Planungshorizont erscheint als zu lang, als das auf dieser Grundlage bereits jetzt ein zusätzlicher Ausbaubedarf in Bezug auf dieses Vorhaben als sicher unterstellt werden kann. Dies gilt umso mehr mit Blick auf die noch nicht betrachteten Auswirkungen des Abschlussberichts der Kohlekommission. Die betroffenen Regionen würden bereits jetzt mit einer Flächeninanspruchnahme belastet, deren Erforderlichkeit sich noch nicht bestätigt hat. Die im NEP-Entwurf vorgenommene Verknüpfung der Vorhaben DC5 und DC20 ist daher gegenwärtig abzulehnen.

Energiepolitische Vereinbarung zur Entlastung des Raums Schweinfurt - P44

Am 1. Juli 2015 wurde im Bundeskabinett eine energiepolitische Vereinbarung getroffen, die nicht nur den Weg zur Erdverkabelung von HGÜ-Trassen bereitete, sondern auch explizit dem Ziel diene, eine Netzausbau-Entlastung der Region um Grafenrheinfeld zu erreichen. Sowohl die Bundesnetzagentur als auch die Übertragungsnetzbetreiber sollten Alternativen entwickeln, damit die beiden als Neubau geplanten Wechselstromleitungen P43 vom hessischen Mecklar nach Bergrheinfeld und P44 von Altenfeld in Thüringen nach Grafenrheinfeld entfallen können.

Nachdem die 2015 vereinbarte Entlastung der Region um Grafenrheinfeld über Jahre auf sich warten ließ, hat Bundeswirtschaftsminister Altmeier mit den Energieministern der drei Bundesländer Bayern, Hessen, und Thüringen eine weitere Vereinbarung getroffen, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie am 05.06.2019 als „Vorschlag für Lösung der Netzprobleme im Dreiländereck Bayern, Hessen und Thüringen“ veröffentlicht wurde. Sie stellt im ersten Punkt erneut fest, dass der Netzknotenpunkt Grafenrheinfeld bereits hoch belastet ist und weiter „Vor diesem Hintergrund soll auf P44 (Schalkau nach Grafenrheinfeld) verzichtet werden. Die planerischen und rechtlichen Konsequenzen sind noch im Detail zu prüfen“.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA), die im gleichen Vorschlagspapier ausdrücklich mit der fachlichen Prüfung vor Festlegung des NEP beauftragt wurde, hat in der Bedarfsermittlung 2019-2030 vom August 2019 im Abschn. 3.2 (§. 67-69) die Ergebnisse ihrer Prüfung vorgelegt. Sie besagen auf S. 68 insbesondere „Bei Realisierung des Vorhabens P43 (Ursprungsvariante) und der SuedOstLink-Erweiterung (DC20) bereits in 2030, erscheint die Realisierung der P44 ... nicht zwingend erforderlich“.

Das Bündnis Hamelner Erklärung stellt hiermit ausdrücklich fest, dass dem zwischen dem Bundeswirtschaftsminister und den drei Energieministern der Länder Hessen, Thüringen und Bayern vereinbarten Verzicht auf die Leitung P44 (Schalkau nach Grafenrheinfeld) auch nach Prüfung der Bundesnetzagentur realisierbar ist. Die Bundesnetzagentur stellt darüber hinaus sogar fest, dass die im Vergleich mit P44 untersuchte Alternative überregional deutlich mehr Entlastung erzielt, als P44 je erreichen könnte.

Das Bündnis Hamelner Erklärung fordert das Bundeswirtschaftsministerium und die zugeordnete BNetzA vor dem dargestellten Hintergrund nachdrücklich auf, die mit Veröffentlichung am 05.06.2019 zwischen Wirtschaftsminister Altmeier und den Energieministern der Länder Hessen, Thüringen und Bayern getroffene Vereinbarung zur Entlastung der Region Grafenrheinfeld nunmehr wahr zu machen und damit den Verzicht auf P44 endgültig festzuschreiben. Nach sorgfältiger Prüfung der BNetzA wurden keine sachlichen Gründe detektiert, die diesem Ziel entgegenstehen.

Die Region Grafenrheinfeld wartet bereits seit 2015 auf die ihr vom Bundeskabinett zugesagte Entlastung vom Netzausbau. Die von der BNetzA aktuell für P44 konstatierte Bestätigungsfähigkeit kann höchstens eine formale, in keinem Fall jedoch eine realistische Alternative sein, denn eine neuerliche Abkehr vom Entlastungsziel für die Region Grafenrheinfeld hätte im Landkreis Schweinfurt eine unumkehrbare Erosion der politischen Glaubwürdigkeit von Bundes- und Landesregierung zur Folge.

Bundes – und landespolitische Versprechungen zu P43 sind ungedeckt

Aufgrund der gesteigerten Anforderungen an Erzeugungskapazitäten in 2030 soll dem von der BNetzA bestätigten Netzentwicklungsplan 2019-2030 (NEP) zufolge die seit Jahren umstrittene Verbindung P 43 nun doch realisiert werden. Um eine Akzeptanz von P 43 zu erreichen, wurde von Bundes- und Landespolitik eine umfangreiche Erdverkabelung in Aussicht gestellt, die mit den gegenwärtigen rechtlichen Möglichkeiten der Erdverkabelung nicht vereinbar ist. Denn das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) und das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) lassen im Falle der für P43 vorgesehenen 380kV-Leitungen Teilerdverkabelungstrecken nur unter großen Einschränkungen zu. Erdverkabelung ist möglich, wenn:

1. nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 EnLAG und § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBPIG bestimmte Abstände einer Leitung zur Wohnbebauung unterschritten werden,
2. naturschutzfachliche Konfliktlagen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 EnLAG und § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BBPIG vorliegen, oder
3. eine Querung von Bundeswasserstraßen nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 EnLAG und § 4 Abs. 2 Nr. 5 BBPIG erforderlich ist.

Insbesondere die Gebiete zwischen Dipperz und Grafenrheinfeld zeichnen sich u.a. aufgrund der zu querenden Rhön durch eine außerordentlich geringe Bevölkerungsdichte zwischen unter 50 bis 150 EW/km² aus (vgl. demografie-portal.de). Die erforderlichen Abstände zur Wohnbebauung werden daher selten unterschritten werden. In ebenso geringem Maße wird eine Que-

rung von Bundeswasserstraßen als Erdverkabelungsgrund erhalten können. Als einzige Möglichkeit zur Begründung einer umfangreichen Erdverkabelung bliebe daher die umfangreiche Inanspruchnahme der naturschutzfachlich relevanten Flächen der Rhön und ihres Umlandes. Das kann aber auf gar keinen Fall im Interesse der betroffenen Landkreise sein, welche auf diesen Flächen einen naturnahe Erholungsnutzung anbieten.

Neuer HGÜ-Korridor B-Nord (DC 21/DC 25)

Die Übertragungsnetzbetreiber (Übertragungsnetzbetreiber) haben im aktuellen Entwurf zum Netzentwicklungsplan erstmals die beiden zusätzlichen HGÜ-Erdkabel-Verbindungen DC 21 (Heide/West – Wilhelmshaven 2 – Uentrop) und DC 25 (Wilhelmshaven 2 – Polsum) als Teil des sogenannten „B-Nord Korridors“ vorgestellt. Diese HGÜ-Leitungen sollen dem aktuellen Entwurf zufolge weitgehend auf einer gemeinsamen Stammstrecke von Wilhelmshaven 2 nach Nordrhein-Westfalen geführt werden. Inwieweit diese Vorhaben nachvollziehbar begründet sind, hängt von der bereits eingangs in Frage gestellten angemessenen Verteilung der Erzeugungskapazitäten (2030) zwischen Nord- und Ostsee ab. Darüber hinaus wurde von der BNetzA keine angemessene Alternativen-Prüfung zur Beantwortung der Frage durchgeführt, ob angesichts des mit 4 GW Übertragungsleistung ausgelegten neuen Korridors B-Nord nicht ggf. bereits beschlossene BBP-Vorhaben wie P21 (CCM) ganz oder teilweise entfallen können. Für die seit langem nahezu parallel zum neuen Korridor B-Nord geplante 380 kV-Trasse von Conneforde über Cloppenburg nach Merzen (P21 bzw. CCM) entfällt offenbar nun das bisher wesentlichste Ausbaziel, der Stromtransport von der Küste in die Verbrauchszentren im Süden. Das Bündnis Hamelner Erklärung sieht als eine Verpflichtung der BNetzA an, exemplarisch an diesem Fall auf Basis ihres Netzmodells die nunmehr möglichen Rückplanungs- und Rückbaupotentiale in dem bisher iterativ gewachsenen Stückwerk an Ausbauplanungen der Weser-Ems-Region zu detektieren. Offenbar bildet die BNetzA in ihrem Netzmodell bisher ausschließlich Netzausbauvorschläge der Übertragungsnetzbetreiber nach. Im Sinne einer objektiven und interessenunabhängigen Netzplanung sollte sich die BNetzA verpflichtet sehen, unabhängig von Vorschlägen der Übertragungsnetzbetreiber gezielt nach Rückplanungs- ggf. sogar Rückbaupotenzialen zu untersuchen.

Zusammenfassende Bewertung

Der Verein „Bündnis Hamelner Erklärung“ e.V. unterstützt sowohl die Energiewende als auch das damit eingeleitete Bundesbedarfsplan-Verfahren.

Der Verein „Bündnis Hamelner Erklärung“ e.V. vermisst in der „Vorläufigen Prüfung“ der BNetzA jedoch eine tiefgehende Auseinandersetzung der BNetzA mit Zweifeln der ÜNB an der angemessenen Verteilung der Offshore-Erzeugungskapazitäten 2030. Die Angemessenheit der Annahmen zu den Erzeugungskapazitäten ist ein entscheidender Mosaikstein in der Begründung unterschiedlicher Leitungskorridore. Ihre Prüfung darf daher nicht vernachlässigt werden.

Die der „Vorläufigen Prüfung“ der BNetzA getroffenen Annahmen zum Kohleausstieg 2038 gehen nicht weit genug, um alle daraus resultierenden Konsequenzen angemessen zu erfassen.

Der Verein „Bündnis Hamelner Erklärung“ e.V. hegt erhebliche Zweifel daran, dass der auf der Grundlage des Szenario B2035 ermittelte potentielle Bedarf geeignet ist, die vorgesehene Verlegung von Leerrohren beim SuedOstLink (DC5) bereits jetzt zu rechtfertigen.

Wenn die Energiepolitische Vereinbarung zur Entlastung des Raums Schweinfurt durch Verzicht auf P44 ernst genommen werden soll, dann darf P44 nicht als bestätigungsfähig dargestellt werden.

Die derzeit kursierenden bundes – und landespolitischen Versprechungen zu P43 hinsichtlich einer Erdverkabelung erscheinen ungedeckt. Das Bündnis Hamelner Erklärung erwartet von der BNetzA, dass sie als zuständige Fachbehörde die Öffentlichkeit sachgemäß aufklärt. Dazu gehört in diesem Fall, dass entweder Wege aufgezeigt werden, wie eine Erdverkabelung von P43 über die Möglichkeiten des EnLAG hinaus möglich sein soll, oder dass falschen Erwartungen entgegengewirkt wird.

Der aktuelle NEP-Entwurf 2030 (2019) der Übertragungsnetzbetreiber stellt mit den neuen, erstmalig geplanten HGÜ-Großtrassen hohe Anforderungen an die betroffenen Regionen. Der Verein „Bündnis Hamelner Erklärung“ e.V. setzt sich dafür ein, dass die Lasten der Energiewende nicht einseitig auf einzelne Regionen abgewälzt werden. In dieser Hinsicht besteht sowohl im derzeitigen NEP-Entwurf, als auch in der „Vorläufigen Prüfung“ der BNetzA noch erheblicher Klärungsbedarf.

Der Verein „Bündnis Hamelner Erklärung“ e.V. fordert weiterhin dazu auf, eine Gesamtausbaukonzeption unter Einbeziehung der neuen HGÜ-Verbindungen sowie der z.T. bereits im Startnetz geführten 380 kV-Trassen zu entwickeln, welche verschiedentlich in gleicher Richtung verlaufen. Das Versäumnis, Großtrassen zu koordinieren, die innerhalb nur weniger Jahre in gleicher Richtung verlegt werden, wäre der Öffentlichkeit nicht nachvollziehbar zu kommunizieren. Die generelle Erforderlichkeit und die Realisierungsart seit langem geplanter 380 kV-Trassen sind dabei erneut auf den Prüfstand zu stellen.

Mit einer Veröffentlichung unseres Konsultationsbeitrages sind wir einverstanden.